

Richtlinien zur Förderung der Bad Orber Vereine

1. Allgemeine Grundsätze

Die Vereine, Verbände und Organisationen der Stadt Bad Orb, nachfolgend „Vereine“ genannt, leisten ehrenamtlich einen großen Beitrag im sportlichen, kulturellen und sozialen Bereich für die Bevölkerung der Stadt Bad Orb.

Als Anerkennung für dieses Engagement fördert die Stadt Bad Orb die im Bereich der Stadt ansässigen Vereine, deren Arbeit vom Magistrat der Stadt als förderungswürdig anerkannt wird, nach den jeweils im städtischen Haushalt bereitgestellten Mitteln.

Die im Rahmen der Richtlinie zur Vereinsförderung zur Auszahlung an die Vereine bereitgestellten Mittel sind freiwillige Ausgaben, die der aufsichtsbehördlichen Einflussnahme unterliegen und deshalb gegebenenfalls ganz oder teilweise entfallen können.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinie sind alle gemeinnützigen Vereine, die ihren Sitz in Bad Orb haben.
- 2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind nicht eingetragene Vereine, politische Organisationen, Berufsverbände sowie Vereine, bei denen gewerbliche oder private Interessen im Vordergrund stehen.

3. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben der Maßnahme in Höhe der jeweils im städtischen Haushalt bereitgestellten Mittel und kann gewährt werden für:

3.1 Kosten für öffentliche Veranstaltungen in Bad Orb, wie z.B.

- Standgebühren
- Mietkosten
- Verbrauchskosten (Wasser- und Strom)
- Werbungskosten (Plakate, Flyer)
- Pokale und Preise

3.2 Projektbezogene Maßnahmen, wie z.B.

- Anschaffung von langlebigen Vereinsgegenständen, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind
- Fahrtkostenzuschüsse zu fachlichen Veranstaltungen
- Weitere Maßnahmen, über die jeweils im Einzelfall zu entscheiden ist.

Ausgenommen von der Förderung sind:

- Kosten für Grunderwerb, Erbpacht- oder Pachtentgelte
- Versicherungsbeiträge
- sonstige Kosten des laufenden Vereinsbetriebs.

4. Förderungsverfahren

4.1 Die Zuschüsse können einmal jährlich für bereits durchgeführte und geplante Maßnahmen für das laufende Jahr beantragt werden. Der Antrag kann nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift des 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Er ist schriftlich an den Magistrat der Stadt Bad Orb bis zum 31. Oktober eines Jahres einzureichen (Antragsschluss). Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Neben den üblichen Daten (Name, Anschrift, Kontonummer) sind dem Antrag beizufügen:

- eine Beschreibung des Projektes/der Projekte,
- ein Aufstellung der entstandenen oder zu erwartenden Kosten,
- letzter gültiger Freistellungsbescheid des Finanzamtes sowie die aktuelle Mitgliederzahl.

4.2 Nach Eingang aller bis zum 31. Oktober eines Jahres eingegangenen Anträge entscheidet der Magistrat der Stadt Bad Orb über eine mögliche Auszahlung und über die Höhe des auszahlenden Betrages.

4.3 Die Vereine sind verpflichtet, auf Aufforderung der Stadt Bad Orb Rechnungen und Unterlagen, die die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses belegen, vorzulegen.

4.4 Kommen die beantragten Programme und Projekte nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen nicht erfüllt, muss der Förderungsbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden.

Nachgewiesener Missbrauch der Förderrichtlinien oder Fördermittel, insbesondere durch grob fahrlässig oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung oder Mittelverwendung hat grundsätzlich die Rückzahlung der gewährten Fördermittel und den Ausschluss des Vereins von künftigen Fördermöglichkeiten zur Folge.

4.5 Der Haupt- und Finanzausschuss wird zum Ende des Kalenderjahres über die Verwendung der Mittel in Kenntnis gesetzt.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung (Tag der Bekanntmachung) in Kraft.

Bad Orb, den 01.02.2018



Der Bürgermeister
Gez. Roland Weiß